

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Mitunterzeichnende

betreffend Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich

---

Es wird ein Gesetz über die Stiftung Zukunft Zürich gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

## 1. Rechtsform und Zweck

### § 1. Rechtsform

Unter dem Namen «Stiftung Zukunft Zürich» (Stiftung) besteht eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sie hat Sitz in Zürich.

### § 2. Zweck

Die Stiftung will einen Beitrag leisten für die Zukunftstauglichkeit des Zürcher Bildungs- und Forschungsplatzes.

Sie will die Innovationsfähigkeit der Zürcher Gesellschaft und Wirtschaft fördern.

## 2. Aufgabenerfüllung

### § 3. Leistungen

Die Stiftung:

- a. unterstützt Projekte von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen und Organisationen mit innovativem Charakter im Bereich der Bildung und Forschung sowie der Gesellschafts- und Wirtschaftsentwicklung; sie leistet keine Einzelhilfe.
- b. verleiht periodisch den Innovationspreis als Anerkennung für besondere Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

### § 4. Grundsätze

Die Stiftung arbeitet nach folgenden Grundsätzen:

- a. Sie arbeitet partnerschaftlich mit bestehenden Institutionen und Organisationen zusammen.
- b. Sie setzt ihre Mittel überwiegend im Kanton Zürich ein.
- c. Sie unterstützt in erster Linie Projekte, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.
- d. Sie finanziert grundsätzlich keine Aufgaben, zu deren Erfüllung der Staat durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtet ist.

### § 5. Verwaltung und Evaluation

Der Stiftungsrat sorgt für wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Stiftungsmittel.

Der Stiftungsrat evaluiert regelmässig die unterstützten Projekte sowie die Tätigkeit der Stiftungsorgane.

### **3. Finanzierung und Vermögensbewirtschaftung**

#### **§ 6. Stiftungskapital**

Die Stiftung wird dotiert mit 300 Millionen Franken aus dem Anteil an den überschüssigen Goldreserven der Nationalbank, welche an den Kanton Zürich ausbezahlt werden.

Natürliche und juristische Personen können sich am Stiftungskapital beteiligen.

#### **§ 7. Vermögensbewirtschaftung**

Der reale Wert der der Stiftung übertragenen Mittel muss langfristig erhalten bleiben.

Die Stiftung legt die ihr übertragenen Mittel an den Finanzmärkten im In- und Ausland ertragbringend an. Umwelt- und sozialverträgliche Anlagen werden bevorzugt. Der Stiftungsrat bestimmt die Anlagestrategie und erlässt Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung.

#### **§ 8. Betriebsmittel**

Die Leistungen der Stiftung sowie die Betriebskosten werden aus den Erträgen des Stiftungskapitals und dem übrigen Stiftungsvermögen gedeckt.

### **4. Stiftungsorgane**

#### **§ 9. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs bis zehn weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Kantonsrat für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt während höchstens zwei Amtsperioden ausüben.

#### **§ 10. Ausschüsse**

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse einsetzen und ihnen selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Finanzausschuss.

#### **§ 11. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Sie wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet.

#### **§ 12. Revisionsstelle**

Der Kantonsrat setzt eine vom Stiftungsrat unabhängige Revisionsstelle ein.

### **5. Zuständigkeiten**

#### **§ 13. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat

- a. bestimmt den Standort der Verwaltung;
- b. legt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit fest;
- c. entscheidet über Leistungen nach § 3, soweit er diese Befugnis im Leistungsreglement (§ 19) nicht anderen Stiftungsorganen überträgt;
- d. verleiht den Innovationspreis (§ 3 lit. b);

- e. bestimmt die Anlagestrategie, erlässt Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung und beauftragt die Vermögensverwaltungen (§ 7 Abs. 3);
- f. wählt die Mitglieder der Ausschüsse (§ 10) und die Direktorin oder den Direktor der Geschäftsstelle (§ 11);
- g. beaufsichtigt die Tätigkeit der Ausschüsse und der Geschäftsstelle;
- h. erlässt ein Leistungsreglement (§ 19) und eine Geschäftsordnung (§ 20);
- i. verabschiedet das Tätigkeitsprogramm, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht (§ 21 Abs. 2);
- k. sorgt für eine umfassende Information der Öffentlichkeit.

#### § 14. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss:

- a. entwirft zuhanden des Stiftungsrates die Anlagestrategie und Richtlinien über die Vermögensbewirtschaftung;
- b. stellt dem Stiftungsrat Antrag über die Erteilung von Aufträgen an Vermögensverwaltungen;
- c. überwacht mitschreitend die Tätigkeit der Vermögensverwaltungen und berichtet dem Stiftungsrat regelmässig über die Ergebnisse.

#### § 15. Geschäftsstelle

Die Direktorin oder der Direktor:

- a. nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil;
- b. gewährleistet den ordentlichen Betrieb der Geschäftsstelle;
- c. erfüllt sämtliche Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organes fallen;
- d. vertritt die Stiftung gegenüber ihren Partnern.

#### § 16. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle:

- a. prüft, ob Buchführung und Jahresrechnung dem Gesetz, dem Leistungsreglement und dem Tätigkeitsprogramm entsprechen;
- b. kann Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen nehmen und bei den Stiftungsorganen mündliche und schriftliche Auskünfte einholen;
- c. berichtet dem Stiftungsrat jährlich über die Ergebnisse der Überprüfung nach lit. a.

### **6. Verfahren und Aufsicht**

#### § 17. Tätigkeitsprogramm

Der Stiftungsrat legt alle zwei Jahre das Tätigkeitsprogramm der Stiftung fest.

#### § 18. Ausschreibung

Der Stiftungsrat schreibt auf Grund seines Tätigkeitsprogrammes regelmässig Projekte aus.

#### § 19. Leistungsreglement

Der Stiftungsrat ordnet die Kriterien und das Verfahren zur Beurteilung von Projekten und den Entscheid über Leistungen in einem Reglement. Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die zuständigen Stiftungsorgane entscheiden endgültig.

#### § 20. Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat erlässt für sich, seine Ausschüsse und die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung. Sie ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 21. Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Regierungsrates (Aufsichtsbehörde) und der Oberaufsicht des Kantonsrates.

Sie unterbreitet der Aufsichtsbehörde:

- a. das mehrjährige Tätigkeitsprogramm;
- b. den jährlichen Voranschlag und die Jahresrechnung;
- c. den Jahresbericht des Stiftungsrates;
- d. den jährlichen Bericht der Revisionsstelle (§ 16 lit. c);
- e. die Prüf- und Evaluationsberichte (§ 5 Abs. 2).

## 7. Schlussbestimmungen

§ 22. Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Karin Maeder-Zuberbühler

Martin Naef

Elisabeth Derisiotis-Scherrer

Ralf Margreiter

### Begründung:

Die Idee zur Gründung einer «Stiftung Zukunft Zürich» von Liliane Waldner, ehemalige Kantonsrätin Zürich, genoss im Jahr 2000 breite Unterstützung und wurde von der FDP, CVP, EVP und den Grünen überwiesen.

Im Jahr 2002 scheiterte die Gründung dieser Stiftung jedoch an deren Finanzierung.

Am 2. Februar 2005 hat der Bundesrat über die Verteilung des überschüssigen Goldvermögens der Nationalbank entschieden. Er hat beschlossen, dass ein Drittel des Geldes an den Bund gehen und zu zwei Dritteln den Kantonen ausbezahlt werden. Man rechnet damit, dass dem Kanton Zürich 1,6 Milliarden Franken zufließen werden.

Der Bundesrat stellt fest, dass es für den Kantonsanteil keine rechtlichen Bestimmungen in der Bundesgesetzgebung gibt. Die einzelnen Kantone können frei über die Verwendung ihres Anteils entscheiden.

Bei den überschüssigen Goldreserven handelt es sich um Volksvermögen, welches auch direkt dem Volk zu Gute kommen muss. Das heisst, es muss nachhaltig verwendet werden und darf nicht ausschliesslich zur Schuldentilgung benötigt werden.

Um die Nachhaltigkeit zu sichern, beantragen wir erneut die Gründung einer Stiftung zur Unterstützung der Zukunftstauglichkeit des Zürcher Bildungs- und Wirtschaftsstandortes. Diese Stiftung erhält als Startkapital 300 Millionen Franken der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank, welche vom Bund an den Kanton Zürich ausbezahlt werden.

Die Stiftung könnte Pioniervorhaben in allen Stufen der Bildung fördern, wie Verbesserungen in den Lehrmethoden sowie bei der Ausbildung der Lehrkräfte. Die Stiftung könnte neue, bisher vernachlässigte Forschungsgebiete unterstützen, welche alle Wissenschaftsgebiete umfassen von den Naturwissenschaften, den Ingenieurwissenschaften, Umweltwissenschaften, Informationswissenschaften, medizinischen Wissenschaften, Wirtschaftswissenschaften bis zu den Sozialwissenschaften. Sie könnte auch wissenschaftlich begleitete Pilotprojekte fördern, welche auf neuartige Lösungsansätze in gesellschaftlichen Problembereichen hinarbeiten. Die Stiftung sollte Vorhaben fördern, welche den Technologietransfer zwischen Forschung und Wirtschaft unterstützen.

Es sollte ferner möglich sein, internationale Forschungs Kooperationen zu fördern.

Kantonsrat, Regierungsrat sowie die künftigen Stiftungsorgane werden darauf zu achten haben, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel langfristig angemessen und bedarfsgerecht auf die verschiedenen Bereiche des Stiftungszweckes verteilt werden, wie sie in § 1 sowie in der Begründung beschrieben sind.